

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/12750]

1^{er} DECEMBRE 2016. — Circulaire relative au rapport de prévention incendie et à la mission d'avis par les zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur du 1^{er} décembre 2016 relative au rapport de prévention incendie et à la mission d'avis par les zones de secours (*Moniteur belge* du 18 janvier 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/12750]

1 DECEMBER 2016. — Omzendbrief betreffende het brandpreventieverslag en de adviesverlening door de hulpverleningszones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 1 december 2016 betreffende het brandpreventieverslag en de adviesverlening door de hulpverleningszones (*Belgisch Staatsblad* van 18 januari 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/12750]

1. DEZEMBER 2016 — Rundschreiben über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 1. Dezember 2016 über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

1. DEZEMBER 2016 — Rundschreiben über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen

An die Vorsitzenden der Hilfeleistungszonen

Vorliegendes Rundschreiben ist für die zuständigen Behörden der Hilfeleistungszonen bestimmt.

Hilfeleistungszonen geben Stellungnahmen ab und führen Kontrollen in Bezug auf den Brandschutz durch. Es muss unterschieden werden zwischen Sensibilisierung und Abgabe von Stellungnahmen einerseits und Kontrolle mit anschließender Erstellung eines Brandschutzberichts andererseits. Stellungnahmen werden auf der Grundlage von Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen abgegeben. Kontrollen werden auf der Grundlage von Artikel 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 durchgeführt.

1. Abgabe von Stellungnahmen

Bei einer Sensibilisierung, wie in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 bestimmt, werden einer bestimmten Zielgruppe Ratschläge erteilt. Die Ratschläge werden so erteilt, dass die Zielgruppe so effizient wie möglich informiert wird.

Die Abgabe von Stellungnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 soll demjenigen, der eine spezifische Stellungnahme beantragt, weiterhelfen. Solche Stellungnahmen sind unverbindlich. In diesem Fall wird die Hilfeleistungszone keine Kontrolle durchführen und den in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 vorgesehenen Brandschutzbericht nicht erstellen.

Hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 wird zwischen folgenden Arten von Stellungnahmen unterschieden:

1. informative Stellungnahmen,
2. Vorvereinbarungen.

Hilfeleistungszonen verfügen über ein ausgedehntes Fachwissen in Sachen Brandschutz. Zudem führen sie in gewissem Maße eine Brandschutzpolitik. Personen, die bei einer Hilfeleistungszone eine informative Stellungnahme einholen, möchten auf dieses Fachwissen zurückgreifen. Die Themen und die Art und Weise, wie Stellungnahmen abgegeben werden, können sehr unterschiedlich sein. Ziel ist es, dass jedem rasch und fachkundig weitergeholfen wird.

In diesem Rahmen ist es auch möglich, Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Projekt aus Sicht des Brandschutzes umsetzbar wäre oder nicht. Ein Bauherr wird nämlich keine unnötigen Investitionen in Studien tätigen wollen, wenn die Hilfeleistungszone der Ansicht ist, dass das Projekt den Brandschutztest nie bestehen würde.

Informative Stellungnahmen können sowohl mündlich als auch schriftlich abgegeben werden. Solche Stellungnahmen sind nicht verbindlich. Sie sollen eine erste Einschätzung bieten. Hierbei stehen Schnelligkeit und Effizienz im Vordergrund, wodurch zu einem späteren Zeitpunkt bei einer gründlichen Kontrolle noch eine Entscheidung getroffen werden kann, die nicht mit der vorher abgegebenen informativen Stellungnahme übereinstimmt. Also ist es wichtig, dass derjenige, der eine Stellungnahme beantragt, und derjenige, der sie abgibt, den Rahmen der Stellungnahme klar festlegen und dass der Zweck des Antrags klar formuliert wird, sodass beide wissen, dass es lediglich um eine informative Stellungnahme geht. Derjenige, der die Stellungnahme abgibt, passt seine Empfehlungen der spezifischen Anfrage an, unter Berücksichtigung des Ziels dieser Anfrage innerhalb des abgesteckten Rahmens. Die Hilfeleistungszone muss jedoch alles daran setzen, keine widersprüchlichen Stellungnahmen abzugeben.

Eine andere Form der Stellungnahme im Sinne von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 neben der informativen Stellungnahme ist die Vorvereinbarung. Vor der Kontrolle zur Sache kann Rücksprache mit der Hilfeleistungszone genommen werden. Zusammen mit der Hilfeleistungszone können Lösungen gesucht werden. Vorvereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich, doch sollte man zu seinem Wort stehen. Sie werden schriftlich abgeschlossen. Auch hier müssen Rahmen und Zweck einer Vorvereinbarung klar festgelegt werden.

2. Kontrolle: Brandschutzbericht

2.1. Vor einem Beschluss einer öffentlichen Behörde

Wenn eine öffentliche Behörde im Anschluss an eine Kontrolle durch die Hilfeleistungszone einen Beschluss fassen möchte, ist ein Brandschutzbericht erforderlich. Eine Behörde kann zum Beispiel vor Erteilung einer Erlaubnis die Hilfeleistungszone bitten, die Pläne, das bestehende Gebäude oder die Stätte zu kontrollieren. Die Hilfeleistungszone wird die Kontrolle durchführen und anschließend ihren Befund im Brandschutzbericht festhalten.

2.2. Rahmen und Zweck

Der Bericht muss ausreichend klar sein, damit die betreffende Behörde ihren endgültigen Beschluss in Kenntnis der Sachlage fassen kann. Diese muss den Antrag ihrerseits auch ausreichend klar formulieren, damit die Hilfeleistungszone die Kontrolle optimal durchführen kann. Artikel 5 § 4 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen sieht zu diesem Zweck vor, dass der Antragsteller präzisiert, in welchem Rahmen und zu welchem Zweck die Kontrolle beantragt wird. Derjenige, der den Brandschutzbericht erstellt, berücksichtigt den Rahmen, in dem und den Zweck, zu dem der Brandschutzbericht beantragt worden ist, und stimmt seine Schlussfolgerung darauf ab.

Wenn die antragstellende Behörde Rahmen und Zweck unklar oder ungenau definiert, passt die Hilfeleistungszone diese eventuell in Absprache mit der betreffenden Behörde an. Beispiel: Im Vorfeld des Baus eines neuen Bürogebäudes findet eine Kontrolle statt. Die antragstellende Behörde möchte wissen, ob eine Städtebaugenehmigung erteilt oder aus Sicherheitsgründen nicht erteilt werden darf. Wenn die antragstellende Behörde aufgrund eines Verweises auf die falschen Vorschriften nicht den angemessenen Rahmen vorsieht, kann die Zone die notwendigen Korrekturen vornehmen. Wenn die antragstellende Behörde für den Bau eines Bürogebäudes zum Beispiel fälschlicherweise auf Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 verweist, kann die Zone dies berichtigen und auf die richtige Anlage verweisen.

Ein Beispiel für ein "Formular für die Beantragung eines Brandschutzberichts bei einer Hilfeleistungszone" ist in Punkt 2.8 des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt.

Die Behörde kann sich nur auf einen Brandschutzbericht berufen, sofern sich die Situation im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutzberichts kaum verändert hat. Es kann vorkommen, dass ein neuer Brandschutzbericht erforderlich ist, weil Umbauten vorgenommen wurden, Pläne geändert beziehungsweise anders als vorgesehen ausgeführt wurden oder wegen einer Änderung der Rechtsvorschriften. Brandschutzberichte bleiben also nur gültig, sofern die Situation sich nicht verändert hat.

2.3. Abschließende Schlussfolgerung des Brandschutzberichts

Im Prinzip ist derjenige, der die Kontrolle beantragt, kein Brandschutzspezialist. Damit derjenige, der die Kontrolle beantragt, sich ein genaues Bild von der Sicherheit des vorgestellten Projekts, des Gebäudes oder der betreffenden Veranstaltung machen kann, wird eine der folgenden Schlussfolgerungen als abschließende Schlussfolgerung benutzt:

Die Hilfeleistungszone gibt:

- a) einen günstigen Brandschutzbericht ab,
- b) einen günstigen Brandschutzbericht ab, vorbehaltlich der Einhaltung folgender Bedingungen,
- c) einen ungünstigen Brandschutzbericht ab.

d) Der Bericht kann nicht erstellt werden, weil wesentliche Informationen fehlen (Angabe der fehlenden Informationen).

Die abschließende Schlussfolgerung muss ausdrücklich mit Gründen versehen werden. In der Begründung des Brandschutzberichts müssen die juristischen und faktischen Grundlagen für die abschließende Schlussfolgerung angegeben werden. Die Begründung muss angemessen sein. Die angegebenen Gründe müssen ausreichen, um die Entscheidung zu untermauern. Somit kann die antragstellende Behörde ihren Beschluss auch begründen, indem sie sich auf den Brandschutzbericht bezieht oder indem sie dem Betreffenden den Bericht übermittelt.

Die Pläne eines Gebäudes enthalten nicht immer alle Informationen zum Brandschutz. Es kann sein, dass der Ersteller des Brandschutzberichts noch einige Bemerkungen formulieren möchte, um den Betreffenden auf bestimmte Aspekte hinzuweisen, die dieser nicht außer Acht lassen sollte. Diese Bemerkungen können im Brandschutzbericht in einem separaten Punkt aufgeführt werden.

2.4. Jeder muss das Gesetz einhalten.

Die Tatsache, dass eine Zone ein Gebäude oder eine Stätte als "vorschriftsmäßig" ansieht, entbindet den Bauherrn, Bauunternehmer, Architekten, Eigentümer, ... nicht von der Pflicht, die Vorschriften für Punkte einzuhalten, die nicht von der Hilfeleistungszone hervorgehoben wurden. Letztere führt nur eine Kontrolle in Bezug auf Punkte durch, die sie in einem bestimmten Rahmen für unerlässlich hält, sie kann nämlich unmöglich eine Gesamtkontrolle durchführen. Andererseits darf von der Gutgläubigkeit der vorerwähnten Personen bei der Ausführung der Arbeiten ausgegangen werden, sie brauchen nicht für jedes Detail im Voraus nachzuweisen, dass sie die Arbeiten vorschriftsmäßig durchführen werden. Es wird davon ausgegangen, dass jeder das Gesetz kennt, und jeder muss es einhalten. Wenn hinterher Vorfälle auftreten, ist grundsätzlich der Verursacher haftbar, auch wenn die Hilfeleistungszone einen "günstigen Brandschutzbericht" erstellt hat. Die Haftung der Hilfeleistungszone beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung einer Kontrolle. Diese Pflicht erfüllt sie, wenn sie die Kontrolle so ausübt, wie es eine normal gewissenhafte Person unter den gleichen Umständen tun würde.

2.5. Anwendbare Vorschriften

Die Hilfeleistungszone kontrolliert auf der Grundlage der anwendbaren Vorschriften. So wird sich die Zone beispielsweise zur Kontrolle von Neubauplänen zunächst auf den Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung stützen. Die Hilfeleistungszone darf gleichzeitig auch Bemerkungen in Bezug auf andere anwendbare Vorschriften wie beispielsweise Artikel 52 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung formulieren, auch wenn sie nicht die Instanz ist, die für die Kontrolle des Arbeitsschutzes zuständig ist.

Es ist wichtig, den Anwendungsbereich bestimmter Vorschriften immer genau zu überprüfen, um zu erfahren, ob ein bestimmter Text Anwendung findet oder nicht. Der Anwendungsbereich ist im Allgemeinen in einem der ersten Artikel angegeben. Wenn mehrere Texte gleichzeitig zur Anwendung kommen, müssen sie im Prinzip auch zusammen angewandt werden. Meistens wird dies im Rahmen des Brandschutzes zur Anwendung der strengsten Vorschrift führen.

Wenn im Rahmen der Vorschriften eine Abweichung für ein bestimmtes Gebäude gewährt wird, muss dieses Gebäude den Vorschriften entsprechen, mit Ausnahme der Punkte, für die eine Abweichung gewährt wurde. Gegebenenfalls sind Auflagen in Verbindung mit der Abweichung einzuhalten.

2.6. In Ermangelung von Vorschriften

Bei der Erstellung eines Brandschutzberichts muss die Hilfeleistungszone sich auf die Vorschriften stützen, die in Sachen Brandschutz bestehen. Die Zone darf nicht mehr verlangen, als das, was in den Vorschriften festgelegt worden ist. Wenn keine Vorschriften zur Anwendung kommen, muss die Hilfeleistungszone das Fehlen von Vorschriften feststellen. Sie wird aber trotzdem eine Kontrolle durchführen und über die Sicherheit des Gebäudes, der Stätte der Veranstaltung, ... befinden müssen. In Ermangelung von Vorschriften oder wenn ein bestimmter Aspekt nicht beziehungsweise offenbar nicht vollständig geregelt ist und die Hilfeleistungszone der Meinung ist, dass es sich um eine gefährliche Situation handelt, muss diese darauf hinweisen und darf sie Anforderungen vorschlagen, damit ein Minimum an Sicherheit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Rede von einem Risiko, das nicht durch Vorschriften abgedeckt ist. Die Hilfeleistungszone sollte in solchen Fällen Zurückhaltung üben. Sie darf nicht an die Stelle des Gesetzgebers treten und willkürlich zusätzliche Anforderungen auferlegen. Die Hilfeleistungszone muss dafür sorgen, dass ihre Vorschläge und Anforderungen im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig und angemessen sind. Es wird empfohlen innerhalb der Zone oder auf interzonaler Ebene Richtlinien auszuarbeiten, damit ähnliche Fälle in ähnlicher Weise behandelt werden. Die im Brandschutzbericht aufgeführten Vorschläge und Bedingungen müssen gut fundiert sein. Die Hilfeleistungszone kann ihre Begründung auf die Berufserfahrung des Feuerwehrdienstes und auf die allgemeinen Kenntnisse in Sachen Brandschutz stützen. Ihre Schlussfolgerungen kann sie auf verschiedene nationale oder ausländische Normen stützen.

Eine technische Norm fällt nicht unter die geltenden Vorschriften, es sei denn, diese Norm wird durch einen Beschluss von offizieller Seite (Gesetz, Erlass, ...) auferlegt.

2.7. Region Brüssel-Hauptstadt

Vorliegendes Rundschreiben findet entsprechend Anwendung in der Region Brüssel-Hauptstadt. Unter den Begriffen "Zone" oder "Hilfeleistungszone" versteht man im vorliegenden Rundschreiben auch den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt.

2.8. Beispiel für ein Formular für die Beantragung eines Brandschutzberichts bei einer Hilfeleistungszone

Beantragung eines Brandschutzberichts bei einer Hilfeleistungszone

1. Antragsteller

Name und Funktion:

Handelt im Namen der öffentlichen Behörde/Organisation:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

2. Geografische Lage:

Name des Gutes/des Ortes:

oder Name der Tätigkeit:

Datum der Tätigkeit:

Adresse:

Eventuelle Katasterdaten oder andere Daten zur Lokalisierung:

3. Rahmen und Zweck

Zukünftig oder bestehend

o in Bezug auf ein zu realisierendes Projekt oder eine zukünftige Veranstaltung

o in Bezug auf ein bestehendes Gebäude oder eine laufende Aktivität

Anwendbare Vorschriften:

Zweck des Antrags:

o Antrag auf Städtebaugenehmigung

o Antrag auf Betriebsgenehmigung für ...

o zur Erlangung von Zuschüssen für ...

o Sonstiges

4. Unterschrift des Antragstellers

Unterzeichnet am:

in:

Unterschrift

Vorliegendes Rundschreiben ersetzt das Ministerielle Rundschreiben vom 17. November 2009 über den Brandschutzbericht und das Ministerielle Rundschreiben vom 18. Juni 1991 über das Muster für den nationalen Brandschutzbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Brüssel, den 1. Dezember 2016

J. JAMBON

